

Antrag

der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Doris Achelwilm, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Jan Korte, Stefan Liebich, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Abschöpfung der Extra-Profite von Krisengewinnern wie Amazon

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Mehrheit der Unternehmen und Privatpersonen wurde von der Corona-Krise schwer getroffen. Jedoch hat die Marktmacht von einigen Online-Händlern wie Amazon (vgl. www.tagesschau.de/wirtschaft/boerse/hr-boerse-story-24371.html) oder Digitalkonzernen wie Microsoft oder Facebook enorm zugenommen. Die Krise hat die Wettbewerbslandschaft womöglich dauerhaft verzerrt. In der Vergangenheit wurden bereits sogenannte Übergewinnsteuern („excess profits tax“) in Ländern wie den USA, Kanada, Frankreich oder Italien zeitweise eingeführt. Auch die britische Regierung beabsichtigt eine Übergewinnsteuer für Unternehmen einzuführen, deren Gewinne infolge der Corona-Pandemie abnormal gestiegen sind (vgl. www.wsj.com/articles/covid-19s-corporate-winners-should-beware-a-push-for-profit-sharing-11613035412).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Außerordentliche, in Pandemiezeiten erzielte Gewinne von Unternehmen, die der inländischen Gewinnbesteuerung unterliegen, werden einer Übergewinnsteuer unterworfen.
2. Eine Quellensteuer auf die in Deutschland erwirtschafteten Umsätze von Digitalkonzernen, die ihre hierzulande erzielten Gewinne im Ausland erfassen, wird eingeführt, wenn deren jährlicher Umsatz in Deutschland eine festgelegte Grenze, beispielsweise 10 Millionen Euro, überschreitet.

Berlin, den 13. April 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Ein zweistufiges Modell würde sich eignen, um übermäßige Gewinne abzuschöpfen. Bei der Besteuerung von überdurchschnittlichen Gewinnen im Vergleich zu Nichtkrisenzeiten kann eine pauschale Investitionsrate berücksichtigt werden. Übergewinne von Digitalunternehmen mit Sitz im Ausland können durch eine Quellensteuer auf den in Deutschland erwirtschafteten Umsatz auch ohne globale Vereinbarung über eine faire Aufteilung der Steuerbasis abgeschöpft werden.